VERORDNUNG (EWG) Nr. 1897/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1989

zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1399/89 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge und (EWG) Nr. 1435/89 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1399/89 der Kommission (3) wurden die Kabeljaufänge in Gewässern des NAFO-1-Bereiches (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, verboten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1435/89 der Kommission (4) wurden die Kabeljaufänge in Gewässern des NAFO-1-Bereiches (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, infolge der Ausschöpfung der der Gemeinschaft zugewiesenen Quote verboten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1578/89 des Rates (5) wurden die Deutschland und dem Vereinigten Königreich zugewiesenen Quoten für Kabeljau in Gewässern des NAFO-1-Bereiches (grönländische Gewässer), die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 des Rates vom 11. Dezember 1988 zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989) (6) festgelegt waren, erhöht. Daher muß die Kabeljaufischerei in Gewässern des NAFO-1-Bereiches (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1399/89 und (EWG) Nr. 1435/89 sind daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1399/89 und (EWG) Nr. 1435/89 werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1989

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 140 vom 24. 5. 1989, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 26. 5. 1989, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 156 vom 8. 6. 1989, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1988, S. 7.